

„Die Vorratsdatenspeicherungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts -  
Eckpfeiler für eine Charta des (internationalen) (IT-)Sicherheitsrechts?“

für

2. SIRA Conference Series:

Innere Sicherheit – auf Vorrat gespeichert?

27. Mai 2011

Die folgenden Thesen rollen den Titel „Eckpfeiler für eine Charta des (internationalen) (IT-)Sicherheitsrechts?“ von hinten auf. Hinsichtlich der „References“ wird auf den Tagungsband verwiesen.

1. „?“: Es handelt sich um eine globale Frage. Auch nach dieser Tagung wird das „?“ bestehen bleiben.
2. „recht“: Beim „informationstechnologischen Sicherheitsrecht“ in Deutschland mag es eine „Karlsruher Republik“ geben.
3. „Sicherheit“ – Sicherheit gilt es aus rechtswissenschaftlicher Sicht nicht zu definieren, sondern als Prozess zu optimieren.
4. „(IT-)Sicherheit“: Sicherheit und IT-Sicherheit bedingen sich gegenseitig: Im Zeitalter des „ubiquitous computing“, des „ambient assisted living“, der „connected worlds“ und des „internet of things“ kann weder Sicherheit ohne IT-Sicherheit noch IT-Sicherheit ohne Sicherheit erzielt werden. Deswegen ist die Klammer „(IT-)“, die eine Verknüpfung von IT-Sicherheit und Sicherheit symbolisiert, gerechtfertigt.
5. „nationalen (IT-)Sicherheitsrechts“: Das Bundesverfassungsgericht hat nicht behauptet, dass in der Verfassung alles über Sicherheit und IT-Sicherheit in Bezug auf Telekommunikationsverbindungsdaten steht. Es hat aber im Wege einer dynamisch-technikorientierten Auslegung rechtliche Mindeststandards entwickelt.
6. „internationalen (IT-)Sicherheitsrechts“: Die Mindeststandards des Bundesverfassungsgerichts könnten teilweise „europarechtsresilient“ sein, d.h. als Bestandteil „des unantastbaren Kerngehalts der Verfassungsidentität des Grundgesetzes“ (BVerfG, Urt. v. 30.06.2009, Az.: 2 BvE 2/08, Rn. 240) aus verfassungsgerichtlicher Perspektive weder europa- noch völkerrechtlich zur Disposition stehen und damit
7. „Eckpfeiler für eine Charta“ des (inter-)nationalen (IT-)Sicherheitsrechts werden.